

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Planergänzungsbeschluss vom 26. Mai 2014**

**zur Ergänzung der unter A XI 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main vom 18. Dezember 2007 und mit Planergänzungsbeschluss vom 10. Mai 2013 verfügten Nebenbestimmungen zu Wirbelschleppen (Az. 66 p 01.03.04/31)**

Mit Datum vom 26. Mai 2014 ist der Planergänzungsbeschluss zur Ergänzung der unter A XI 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main vom 18. Dezember 2007 und mit Planergänzungsbeschluss vom 10. Mai 2013 verfügten Nebenbestimmungen zu Wirbelschleppen erlassen worden.

Der Planergänzungsbeschluss vom 26. Mai 2014 sieht vor, dass die Eigentümer von Grundstücken und die dinglich Berechtigten an Grundstücken, die innerhalb des in der Anlage zu dem Planergänzungsbeschluss vom 26. Mai 2014 bezeichneten Gebietes belegen sind oder von der Gebietsgrenze angeschnitten werden, verlangen können, dass die Dacheindeckungen von Gebäuden auf diesen Grundstücken, die bis zur öffentlichen Bekanntgabe des Planergänzungsbeschlusses vom 26. Mai 2014 errichtet worden sind, gegen wirbelschleppenbedingte Windböen gesichert sind. Der Planergänzungsbeschluss vom 26. Mai 2014 betrifft zudem die Stichtagsregelung des Planergänzungsbeschlusses vom 10. Mai 2013 (66 p 01.03.04/29), die den Vorsorgeanspruch auf Gebäude beschränkt hat, die vor dem 23.03.2007 errichtet worden sind. Künftig gilt hinsichtlich des Stichtags des Planergänzungsbeschlusses vom 10. Mai 2013 das Datum der öffentlichen Bekanntgabe des Planergänzungsbeschlusses vom 26. Mai 2014.

Eine Ausfertigung des Planergänzungsbeschlusses - versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung - liegt

im Zeitraum vom **26.06.2014 bis 10.07.2014**

bei dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg Hugentottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, Zimmer-Nr. A 1.35  
Mo, Di, Do, Fr, während der Dienststunden von 08:00 bis 12:00 Uhr und mittwochs von 14:00 bis 17:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1 - 3, 34117 Kassel, schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699) auch mittels eines elektronischen Dokuments in einer aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Form erhoben werden. Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs.1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in Verbindung mit Nr. 2 der Anlage 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planergänzungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 VwGO muss sich vor dem Verwaltungsgerichtshof jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Wiesbaden, den 26. Juni 2014

gez. Dr. Baumann  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Az.: 66 p 01.03.04/31